

Der Senat von Berlin
WGP - Z B 3-
Tel.: 9028 (928) 2155

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Vom 3. September 2024

Auf Grund

- des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

Die Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt bei Verleihung des Einstiegsamtes für den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes die Zuordnung zur Stufe 2, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vorliegen. Werden berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, ist diesen ein Zeitraum von zwei Jahren hinzuzurechnen.“

2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin“ durch das Wort „Lebensmittelkontrollobersekretäranwärterin“ und das Wort „Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“ durch das Wort „Lebensmittelkontrollobersekretäranwärter“ ersetzt.

3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Überleitung aus Anlass der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

(1) Die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen ein Grundgehalt der Stufe 1 zugeordnet ist, erhalten ab diesem Tag ein Grundgehalt der Stufe 2.

(2) Die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom ... [einsetzen: Datum und

Fundstelle dieser Verordnung] in der Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen an diesem Tag ein zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Besoldungsgruppe A 6 verliehen war, werden rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes in Kraft tritt, in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet.“

4. Nummer 1 der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) Die Position „A 6 Lebensmittelkontrollsekretärin, Lebensmittelkontrollsekretär (zweites Einstiegsamt)“ wird aufgehoben.
- b) Der Position A 7 werden die Wörter „(zweites Einstiegsamt)“ angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 30. August 2006 (GVBl. S. 916), die durch Artikel X Nummer 4 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“ durch die Wörter „Lebensmittelkontrollobersekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollobersekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Zur Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen – gehört nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen (LVO-Ges) der Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes.

Der Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes gehört nach § 2 Absatz 1 Satz 2 LVO-Ges der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) an. Das Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren Dienstes ist nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) der Besoldungsgruppe A 6 zuzuweisen. Nach der Anlage zu § 2 Absatz 2 LVO-Ges umfasst der Lebensmittelkontrolldienst derzeit die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 (Spitzenamt des mittleren Dienstes).

Die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Lebensmittelkontrolldienstes sind in § 10 Absatz 1 LVO-Ges geregelt. Demnach sind erforderlich ein Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf.

Die Voraussetzungen entsprechen den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist.

Die geforderten Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gehen deutlich über die in § 7 Absatz 2 des Laufbahngesetzes geregelten Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 hinaus.

Die Zuordnung des Lebensmittelkontrolldienstes zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst), ist jedoch nicht möglich, da die geforderte Meisterprüfung oder Fachprüfung im Bereich der Lebensmitteltechnik bisher im Bereich der Zugänge zu Beamtenlaufbahnen bisher nicht mit einem Bachelorgrad gleichgesetzt wird.

Die Gewinnung von Nachwuchskräften für den Lebensmittelkontrolldienst gestaltet sich seit Jahren schwierig. Die hohen Anforderungen an die Vorbildung für eine spätere Tätigkeit im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 können Interessierte von einer Bewerbung abhalten. Die für den Lebensmittelkontrolldienst geforderte zusätzliche Fortbildungsprüfung kann erst nach mehrjähriger Berufspraxis abgelegt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter haben also bereits nach ihrem Ausbildungsabschluss seit mehreren Jahren erfolgreich in ihren Berufen gearbeitet und beginnen dann einen

zweijährigen Vorbereitungsdienst mit Anwärterbezügen. Im Übrigen hat sich das Aufgabenspektrum des Lebensmittelkontrolldienstes seit Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich erweitert. Auch steht die Tätigkeit immer wieder beim Auftreten von Lebensmittelskandalen im Blick der Öffentlichkeit.

Eine Aufwertung des Lebensmittelkontrolldienstes insgesamt ist dringend geboten. Mit der vorgelegten Änderung der LVO-Ges werden das Einstiegsamt des Lebensmittelkontrolldienstes von der bisherigen Besoldungsgruppe A 6 auf Besoldungsgruppe A 7 angehoben sowie eine Regelung zur Einstufung in die Erfahrungsstufe 2 bei der Einstellung getroffen.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen)

Zu Artikel 1 Nummer 1 (neuer § 3 Absatz 4)

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird den besonderen Zugangsvoraussetzungen in Form von langen Ausbildungs- und Vordienstzeiten Rechnung getragen. Zur Vermeidung von daraus resultierenden Benachteiligungen bei der Festsetzung der Erfahrungsstufen wird für den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes die erste Erfahrungsstufe gestrichen und eine generelle Einstufung in die Erfahrungsstufe 2 bei der Einstellung festgelegt, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Absatz 1 BBesG BE vorliegen. Mit Satz 2 werden Benachteiligungen von Dienstkräften, bei denen berücksichtigungsfähige Zeiten von weniger als zwei Jahren vorliegen, ausgeschlossen und der grundsätzlichen Systematik des Aufstiegs in den Stufen nach Erfahrungszeiten Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 Absatz 2 Satz 2)

Bedingt durch die Anhebung des Einstiegsamtes von Besoldungsgruppe A 6 auf Besoldungsgruppe A 7 ist die während des Vorbereitungsdienstes zu führende Dienstbezeichnung anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (neuer § 22a)

Die mit dem neuen § 3 Absatz 4 beabsichtigte Zuordnung zu einer höheren Erfahrungsstufe im Zusammenhang mit der ersten Ernennung würde nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten gelten, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen der neuen Regelung erstmals mit Anspruch auf Dienstbezüge ernannt werden. Die Überleitungsregelung in Absatz 1 ist erforderlich, damit auch die Dienstkräfte des Lebensmittelkontrolldienstes, die sich zu diesem Zeitpunkt in Erfahrungsstufe 1 befinden, erfasst werden.

Durch die Überleitungsregelung in Absatz 2 werden zudem die vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes, die sich im Amt einer Le-

bensmittelkontrollsekretärin oder eines Lebensmittelkontrollsekretärs (Besoldungsgruppe A 6) befinden, mit Inkrafttreten dieser Verordnung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet. Aus statusrechtlichen Gründen ist eine gesetzliche Überleitungsregelung erforderlich. Die Überleitung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem diese Verordnung in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anlage zu § 2 Absatz 2)

Das bisherige Einstiegsamt A 6 „Lebensmittelkontrollsekretärin, Lebensmittelkontrollsekretär“ wird gestrichen und das Amt A 7 „Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär“ um den Zusatz „zweites Einstiegsamt“ ergänzt.

Die Anhebung des Einstiegsamtes ist im Hinblick auf die außergewöhnlich hohen Anforderungen an die berufliche Bildung gegenüber anderen Vorbereitungsdiensten, die dadurch bedingten außergewöhnlich langen Vordienstzeiten und die Vergleichbarkeit mit den angehobenen Einstiegsämtern bei Polizei und Feuerwehr sowie im Steuerverwaltungsdienst gerechtfertigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

Die bisher in Absatz 1 Nummer 3 vorgesehenen Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden ersatzlos gestrichen.

Die gesetzliche Höchstaltersgrenze ist in § 8a des Landesbeamtengesetzes festgelegt. Die Festlegung einer besonderen Höchstaltersgrenze für den Lebensmittelkontrolldienst ist nicht erforderlich. In § 10 LVO-Ges wurde die Höchstaltersgrenze bereits durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) gestrichen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 Absatz 1)

Bedingt durch die Anhebung des Einstiegsamtes von Besoldungsgruppe A 6 auf Besoldungsgruppe A 7 ist die während des Vorbereitungsdienstes zu führende Dienstbezeichnung anzupassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

III. Beteiligungen:

Der Entwurf der Verordnung ist den Senatsverwaltungen, den Bezirken, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung zur freigestellten Stellungnahme zugeleitet worden.

Der Hauptpersonalrat hat dem Entwurf zugestimmt. Die Hauptschwerbehindertenvertretung hat keine Einwände erhoben.

Der Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin-Brandenburg hat zugestimmt, aber darauf hingewiesen, dass die Gleichstellung der für die Einstellung erforderlichen Meisterprüfung mit einem Bachelorabschluss erforderlich sei. Dies ist laufbahnrechtlich jedoch nicht möglich, siehe allgemeine Begründung. Vergleichbare Hinweise haben die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie die Bezirksämter Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf gegeben. Die übrigen Senatsverwaltungen, Bezirke und Gewerkschaften haben zugestimmt bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absätze 1 und 2 des Laufbahngesetzes (LfbG)

C. Gesamtkosten:

Die durch die Hebung des Eingangsamtes von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 und die Überleitung der Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten entstehenden Mehrausgaben sind aus den jeweiligen Einzelplänen der Bezirke zu finanzieren.

Die Hebung des Eingangsamtes ist bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine Auswirkungen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Siehe C.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Siehe C.

Berlin, den 3. September 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges)
§ 3 Grundsätze (1) ... (2) ... (3) ...	§ 3 Grundsätze (1) unverändert (2) unverändert (3) unverändert <i>(4) Abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt bei Verleihung des Einstiegsamtes für den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes die Zuordnung zur Stufe 2, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vorliegen. Werden berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, ist diesen ein Zeitraum von zwei Jahren hinzuzurechnen.</i>
§ 10 Vorbereitungsdienst (1) ...	§ 10 Vorbereitungsdienst (1) unverändert

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin“ oder „Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“. (3) ...	(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrollobersekretäranwärterin“ oder „Lebensmittelkontrollobersekretäranwärter“. (3) unverändert
	§ 22a Überleitung aus Anlass der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes <i>(1) Die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen ein Grundgehalt der Stufe 1 zugeordnet ist, erhalten ab diesem Tag ein Grundgehalt der Stufe 2.</i> <i>(2) Die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] in der Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen an diesem Tag ein zweites Einstiegsamt</i>

	<i>der Laufbahngruppe 1 in der Besoldungsgruppe A 6 verliehen war, werden rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes in Kraft tritt, in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet.</i>																				
Anlage (zu § 2 Absatz 2) Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämter der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfach-richtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen – <table> <tr> <th><u>Besoldungsgruppe</u></th><th><u>Bezeichnung der Ämter</u></th></tr> <tr> <td>1. Lebensmittelkontrolldienst (Laufbahngruppe 1)</td><td></td></tr> <tr> <td>A 6</td><td>Lebensmittelkontrollsekretärin, Lebensmittelkontrollsekretär (zweites Einstiegsamt)</td></tr> <tr> <td>A 7</td><td>Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär</td></tr> <tr> <td>A 8</td><td>Lebensmittelkontrollhauptsekretärin, Lebensmittelkontrollhauptsekretär</td></tr> </table>	<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>	1. Lebensmittelkontrolldienst (Laufbahngruppe 1)		A 6	Lebensmittelkontrollsekretärin, Lebensmittelkontrollsekretär (zweites Einstiegsamt)	A 7	Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär	A 8	Lebensmittelkontrollhauptsekretärin, Lebensmittelkontrollhauptsekretär	Anlage (zu § 2 Absatz 2) Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämter der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfach-richtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen – <table> <tr> <th><u>Besoldungsgruppe</u></th><th><u>Bezeichnung der Ämter</u></th></tr> <tr> <td>1. Lebensmittelkontrolldienst (Laufbahngruppe 1)</td><td></td></tr> <tr> <td></td><td>entfällt</td></tr> <tr> <td>A 7</td><td>Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär (zweites Einstiegsamt)</td></tr> <tr> <td>A 8</td><td>Lebensmittelkontrollhauptsekretärin, Lebensmittelkontrollhauptsekretär</td></tr> </table>	<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>	1. Lebensmittelkontrolldienst (Laufbahngruppe 1)			entfällt	A 7	Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär (zweites Einstiegsamt)	A 8	Lebensmittelkontrollhauptsekretärin, Lebensmittelkontrollhauptsekretär
<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>																				
1. Lebensmittelkontrolldienst (Laufbahngruppe 1)																					
A 6	Lebensmittelkontrollsekretärin, Lebensmittelkontrollsekretär (zweites Einstiegsamt)																				
A 7	Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär																				
A 8	Lebensmittelkontrollhauptsekretärin, Lebensmittelkontrollhauptsekretär																				
<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Bezeichnung der Ämter</u>																				
1. Lebensmittelkontrolldienst (Laufbahngruppe 1)																					
	entfällt																				
A 7	Lebensmittelkontrollobersekretärin, Lebensmittelkontrollobersekretär (zweites Einstiegsamt)																				
A 8	Lebensmittelkontrollhauptsekretärin, Lebensmittelkontrollhauptsekretär																				

A 9 Lebensmittelkontrollamtsinspektorin, Lebensmittelkontrollamtsinspektor	A 9 Lebensmittelkontrollamtsinspektorin, Lebensmittelkontrollamtsinspektor
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittel- kontrolldienstes (APOmD LK)	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittel- kontrolldienstes (APOmD LK)
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen (1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes kann eingestellt werden, wer 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt, 2. einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt und 3. das 32. Lebensjahr, Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat; von Schwerbehinderten darf nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden; sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten. (2) ...	§ 2 Einstellungsvoraussetzungen (1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes kann eingestellt werden, wer 1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt <i>und</i> 2. einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt. <i>entfällt</i> (2) unverändert
§ 5 Rechtsstellung, Ziel der Ausbildung (1) Die für die Einstellung ausgewählte Bewerberin oder der für die Einstellung ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamten-	§ 5 Rechtsstellung, Ziel der Ausbildung (1) Die für die Einstellung ausgewählte Bewerberin oder der für die Einstellung ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamten-

verhältnis auf Widerruf zur Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollsekretäranwärter ernannt.	verhältnis auf Widerruf zur Lebensmittelkontrollobersekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollobersekretäranwärter ernannt.
(2) ...	(2) unverändert
(3) ...	(3) unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479)

§ 23

Eingangsämter für Beamte

1) Die Eingangsämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. [kein Landesrecht nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes]
2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.

§ 28

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,

2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

Laufbahngesetz

vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

§ 7

Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder
b) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
c) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder

d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und

2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder
- c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr.

Lebensmittelkontrollleur-Verordnung

vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980)

§ 2

Anforderungsnachweis

(1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Erzeugnissen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vermittelt,

1. eine Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einem Lebensmittelberuf bestanden hat und
2. einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs nach § 3 nachweist.

Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 678)

§ 2

Gliederung

(1) Zu der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - gehören die Laufbahnzweige

1. des Lebensmittelkontrolldienstes
2. des Dienstes als Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher
3. des Ärztlichen Dienstes
4. des Tierärztlichen Dienstes
5. des Zahnärztlichen Dienstes sowie
6. des Pharmazeutischen Dienstes.

Die Laufbahnzweige der Nummer 1 und 2 gehören der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt und die Laufbahnzweige der Nummer 3 bis 6 gehören der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt an.

§ 10

Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Lebensmittelkontrolldienst kann eingestellt werden, wer einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt.